



LANDESVERBAND FREIER IMMOBILIEN-
UND WOHNUNGSUNTERNEHMEN
BERLIN / BRANDENBURG E. V.



PRESSEINFORMATION

16-12-2004

BBU: Michaela Tahl

Fon 030/8 97 81-123

LFW : Hiltrud Sprungala

Fon 030/23 09 58-11

OVG-Urteil: Verweigerung der Anschlussförderung bedeutet Liquiditätsausfall von drei Milliarden Euro

Die wohnungswirtschaftlichen Verbände haben das heutige Urteil des OVG Berlin mit Überraschung und Bestürzung aufgenommen, in dem das Gericht den grundsätzlichen Anspruch auf Anschlussförderung für Sozialwohnungen in der zweiten Förderphase verneint hat. Angesichts der zu befürchtenden, teils dramatischen Folgen für die betroffenen Unternehmen werde nun die Einlegung einer Revision geprüft.

Die OVG-Entscheidung könne aus Sicht der betroffenen Unternehmen und ihrer Mieter nur bedauert werden, kommentierten Ludwig Burkardt, Vorstand des Verbandes Berlin-Brandenburgischer Wohnungsunternehmen e.V. (BBU), und Walter Rasch, Vorstandsvorsitzender des Landesverbands Freier Immobilien- und Wohnungsunternehmen Berlin/Brandenburg e.V. (LFW). Insbesondere müsse überraschen, dass das Gericht von seiner früheren Auffassung abgewichen sei: In Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes war es nach summarischer Prüfung in zahlreichen Fällen zu dem Schluss gekommen, dass die Versagung der Anschlussförderung rechtswidrig sei.

Eine Verweigerung der Anschlussförderung habe für die Wohnungsunternehmen zum Teil dramatische Folgen, so Burkardt und Rasch: Der Liquiditätsausfall belaufe sich bei allen Betroffenen auf insgesamt 3.3 Milliarden Euro und könne nur durch die Reduzierung der Investitionen in die Wohnungsbestände, durch erhebliche Mietsteigerungen und Wohnungsverkäufe kompensiert werden. Bei einer ganzen Reihe von Wohnungsunternehmen wird der Wegfall der Förderung überdies zur Insolvenz führen.

Aus diesem Grund werden die Verbände die Einlegung einer Revision gegen das Urteil prüfen, sobald die schriftliche Urteilsbegründung vorliege. Schließlich habe das OVG durch die ausdrückliche Zulassung der Revision anerkannt, dass wichtige Sachverhalte dieser Problematik einer höchstrichterlichen Klärung bedürfen.